

Merkblatt für Anträge auf Förderung von Ethik-Voten

1. Was kann unterstützt werden?

- Gefördert wird die Finanzierung von Ethikvoten, die zur Durchführung von Forschungsaktivitäten erforderlich sind, unter folgenden Voraussetzungen:
 - Für Drittmittelanträge ist diese Förderung als Vorfinanzierung im Bewilligungsfall sowie als Kostenübernahme bei Nicht-Bewilligung zu verstehen.
 - Die Kosten sind nach Möglichkeit in der Antragskalkulation zu berücksichtigen, im Bewilligungsfall sind die Kosten aus den Projektmitteln bzw. den Overheadmitteln zu finanzieren.
 - Sofern die Kosten nicht in der Antragskalkulation berücksichtigt werden, ist dies im Antrag an den Forschungsausschuss zu begründen.
 - Die*der Antragsteller*in informiert den Ausschuss für Forschung und Wissenstransfer, ob der Drittmittelantrag, für den das Ethikvotum durch den Ausschuss gefördert wird, eingereicht wurde und bewilligt oder abgelehnt wurde. Im Falle der Bewilligung veranlasst die*der Antragsteller*in eine zeitnahe Kostenübernahme für das Ethikvotum aus Projektmitteln. Falls der Drittmittelantrag nicht eingereicht wurde, informiert die*der Antragsteller*in den Ausschuss zeitnah und begründet die Nicht-Einreichung.
 - Nach erfolgter Einführung einer Ethikkommission an der EUF wird diese Förderung nur noch in den Fällen gewährt, in denen ein Ethikvotum nur über eine externe Institution eingeholt werden kann.

2. Wer ist antragsberechtigt?

- Professor*innen und wissenschaftliche Mitarbeiter*innen der EUF sowie Doktorand*innen der EUF außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses zur EUF

3. Wie hoch ist die Förderung?

- Kosten bis 500 € je Ethikvotum können zu 100 % gefördert werden. Über die Förderquote bei höheren Kosten entscheidet der Ausschuss im Einzelfall.
- Die Entscheidung über Bewilligung oder Ablehnung eines Antrags obliegt dem Forschungsausschuss. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

4. Gibt es Antragsfristen?

- Anträge müssen vierzehn Tag vor Sitzungsbeginn eingereicht werden, damit auf der nachfolgenden Sitzung des Forschungsausschusses über sie entschieden werden kann.
- Ausnahmen können nur in begründeten Einzelfällen gewährt werden.
- In jedem Fall muss der Antrag vor dem ersten angestrebten Zahlungsfluss eingereicht worden sein.

5. An wen und in welcher Form wird der Antrag gestellt?

- Bitte stellen Sie den Antrag in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse: forschungsausschuss@uni-flensburg.de. Antrag und alle Anlagen sind als ein zusammenhängendes pdf-Dokument einzureichen.

6. Welche Informationen müssen in den Antrag?

- Kurze Erläuterung des Forschungsvorhabens, für das ein Ethikvotum benötigt wird (ggf. inkl. Drittmittelgeber und dort beantragtes Fördervolumen, Einreichungsfrist)
- Nachweis zu den zu erwartenden Kosten des Ethikvotums
- Erläuterung, ob die Kosten in der Kalkulation des Drittmittelantrags berücksichtigt werden bzw. Begründung, warum dies ggf. nicht möglich ist
- Bestätigung, dass die*der Antragsteller*in
 - den Ausschuss für Forschung und Wissenstransfer informieren wird, ob der Drittmittelantrag, für den das Ethikvotum durch den Ausschuss gefördert wird, eingereicht wurde und bewilligt oder abgelehnt wurde;
 - im Falle der Bewilligung des Drittmittelantrags eine zeitnahe Kostenübernahme für das Ethikvotum aus Projekt-/Overheadmitteln veranlassen wird;
 - den Ausschuss zeitnah informieren wird, falls der Drittmittelantrag nicht eingereicht wurde, und die Nicht-Einreichung begründen wird.